

Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (in den Kapiteln L 4, V 2/3, V 9, V 10 und V 12)

Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 8. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Raumplanungskommission befasste sich an einer ganztägigen Sitzung unter anderem mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen in den Kapiteln L 4, V 2/3, V 9, V 10 und V 12 des kantonalen Richtplanes. An der Sitzung nahmen von Seiten der kantonalen Verwaltung Baudirektor Heinz Tännler, Kantonsplaner René Hutter, Paul Baumgartner, stv. Generalsekretär der Baudirektion und Cornelia Schneebeli, jur. Praktikantin der Baudirektion, teil. Da von dieser Richtplananpassung auch das Kapitel Wald im Richtplan (L 4) betroffen ist, wurden zur Kommissionssitzung auch Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard und Kantonsförster Martin Winkler eingeladen. Die Direktorin des Innern stellte den Mitgliedern der Raumplanungskommission die Waldplanung im Kanton Zug sowie den im Entwurf vorliegenden Waldentwicklungsplan vor. Kantonsförster Martin Winkler beantwortete Fragen bei der Beratung der Anpassungen im Kapitel L 4 (Wald) des Richtplanes. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin Etter, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Eintretensdebatte
- 2. Detailberatung
- 3. Antrag

#### 1. Eintretensdebatte

In der Vorlage des Regierungsrates wird ausführlich begründet, weshalb die vorgesehenen Anpassungen in den Kapiteln L 4 (Wald), V 2/3 (National- und Kantonsstrassen, Hirzelverbindung), V 9 (Ergänzungen Radstreckennetz), V 10 (Ergänzungen Wanderwegnetz) und V 12 (Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben) vorzunehmen sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf den ausführlichen Bericht des Regierungsrates. Bei der Beratung der Vorlage sind wir so vorgegangen, dass zunächst die Direktorin des Innern Gelegenheit hatte, die Waldplanung im Kanton Zug sowie den vorgesehenen Waldentwicklungsplan vorzustellen. Anschliessend stellten die Vertreter der Baudirektion die einzelnen Richtplananpassungen kapitelweise vor und die Kommissionsmitglieder erhielten Gelegenheit für Fragen. Die wichtigsten Fragen der Kommissionsmitglieder sowie die Ergebnisse der Beratung werden in Ziffer 2 (Detailberatung) dieses Berichtes wiedergegeben.

Nach der Fragenrunde beschloss die Raumplanungskommission einstimmig, Eintreten auf die Vorlage Nr. 2014.2 - 13677.

# 2. Detailberatung

# 2.1 Anpassungen im Kapital L 4 Wald

Bei den Anpassungen in diesem Kapitel geht es im Wesentlichen um die Festlegung der Prioritätenordnung bei Überlagerungen von mehreren besonderen Waldfunktionen sowie um die Festsetzung der Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren und der Perimeter der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion wird angepasst.

Von Kantonsförster Martin Winkler wurde bestätigt, dass mit dieser Vorlage die Waldfläche nicht verkleinert wird, sondern es nur um eine andere Zuteilung von bestimmten Waldflächen geht. Da der Bund für die Ausscheidung von Schutzwäldern eine neue Methodik anwendet, wurde der Zuger Wald ebenfalls auf diese Kriterien hin überprüft. Daraus resultieren gewisse Anpassungen bei den Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren. Im geltenden Richtplan sind die Schutzwälder nur als Zwischenergebnis aufgenommen, im Rahmen dieser Richtplananpassung sollen die Schutzwälder nun festgesetzt werden. Kantonsförster Martin Winkler informierte die Kommissionsmitglieder über die Hintergründe, weshalb neue Schutzwälder in die Richtplankarte aufgenommen werden. Es handelt sich dabei vor allem um Gebiete mit steilen Bächen, wo die Murgang- und Hochwassergefahr für darunter liegende Siedlungen und Strassen besonders gross ist. Anderseits können auch Schutzwälder aus dem Richtplan gestrichen werden, wenn das Schadenpotential gering oder aus geologischen Gründen eine Anpassung angezeigt ist. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Genauigkeit der Richtplankarte beziehungsweise das Vorgehen bei der Ausscheidung vom Schutzwaldperimeter. Wie bei allen Richtplaneintragungen gilt auch hier der Grundsatz, dass die Richtplankarte nicht genau und damit nicht parzellenscharf ist. Der parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Schutzwaldperimeter wird erst später in einem separaten Verfahren vom Regierungsrat erlassen, wo die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer auch Rechtsmittel ergreifen können, wenn sie mit der Abgrenzung des Schutzwaldperimeters nicht einverstanden sein sollten. Wird eine Waldfläche als Schutzwald ausgeschieden, so muss ein Waldeigentümer seinen Wald pflegen, damit der Wald seine Schutzfunktion erfüllen kann. Weigert sich ein Waldeigentümer, die nötigen Pflegemassnahmen vorzunehmen, so muss das Forstamt diese Arbeiten ausführen. Sind bei einem Schutzwald die Kosten der Pflegemassnahmen höher als der Ertrag aus dem Holzverkauf, so übernimmt der Kanton die Mehrkosten. Der Grund für die Kostenübernahme durch den Kanton ist, dass ein Waldeigentümer mit der Pflege des Schutzwaldes der Öffentlichkeit einen wichtigen Dienst leistet. Ausser den Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren gibt es noch Wälder mit besonderer Erholungsfunktion und Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion und Naturschutzgebiete im Wald. Es gibt Wälder, die gleichzeitig mehrere von diesen besonderen Funktionen erfüllen.

#### L 4.1.1

Mit dieser Anpassung im Richtplantext werden die Prioritäten festgelegt, wenn es eine Überlagerung von mehreren besonderen Waldfunktionen gibt. Die Raumplanungskommission ist mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Prioritätenordnung einverstanden.

Die Anpassung in L 4.1.1 wird von der Raumplanungskommission mit 10:2 Stimmen angenommen.

#### L 4.2.1

Die Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren waren bisher als Zwischenergebnis im Richtplan ausgeschieden. Neu werden diese Wälder im Richtplan festgesetzt. Der

2014.3 - 13809 Seite 3/6

parzellenscharfe Schutzwaldperimeter wird vom Regierungsrat später erlassen, und zwar nicht einseitig, sondern in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern (vgl. § 7<sup>bis</sup> EG Waldgesetz).

Die Anpassung in L 4.2.1 wird von der Raumplanungskommission mit 10:2 Stimmen gutgeheissen.

#### L 4.2.2. und L 4.3.2

Diese Anpassungen werden von der Raumplanungskommission einstimmig angenommen.

## L 4.4.2

Diese Anpassung wird von der Raumplanungskommission mit 10:2 Stimmen angenommen.

## L 4.4.3

Im Sinne einer Klarstellung ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass nicht nur Wälder mit einer besonderen Erholungsfunktion der Erholung dienen. Der Wald darf grundsätzlich überall wie gewohnt genutzt werden. Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden im Richtplan ausgeschieden, damit dort Erholungsanlagen wie zum Beispiel eine Biker-Piste, ein Seilpark oder andere Anlagen gestattet sind, die in einem gewöhnlichen Wald nicht möglich wären.

Diese Anpassung wird von der Raumplanungskommission mit 9:3 Stimmen angenommen.

## L 4.4.4

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf Streichung dieser Bestimmung. Mountainbiker sollten die bestehenden Wege benutzen und es müssten keine neuen Biker-Strecken angelegt werden. Die Kommissionsmehrheit fand, dass Mountainbiker-Strecken grundsätzlich sinnvoll sind, damit die Mountainbiker nicht überall durch den Wald, sondern auf einer speziell dafür angelegten Strecke fahren.

L 4.4.4 wird von der Raumplanungskommission mit 9:2 Stimmen angenommen.

Karte zu L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, neu Die neue Karte wird von der Raumplanungskommission mit 9:1 Stimme angenommen.

# Karte zu L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, neu

Ein Kommissionsmitglied stellte im Auftrag der Jäger den Antrag, dass auf dem Gottschalkenberg keine neue Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion ausgeschieden werden dürfe. Damit würde der Lebensraum von Rehen und Hirschen massiv gestört. Andere Kommissionsmitglieder fanden, der Raten und der Gottschalkenberg hätten schon heute eine Erholungsfunktion und die vorgesehene Ausscheidung im Richtplan sei daher richtig.

Die neue Richtplankarte wird von der Raumplanungskommission mit 7:3 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

# Karte zu L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete, neu

Die neue Richtplankarte Kommunale Naherholungsgebiete wird mit 11:0 Stimmen von der Raumplanungskommission angenommen.

Seite 4/6 2014.3 - 13809

# 2.2 Anpassungen in den Kapiteln V 2/3 Nationalstrassen / National- und Kantonsstrassen

Bei dieser Richtplananpassung geht es um die Hirzelverbindung. Nach den Ausführungen des Baudirektors werden im Jahr 2020 knapp 20'000 Fahrzeuge täglich über den Hirzel fahren. Da ein zweispuriger Tunnel auch langfristig dieses Verkehrsaufkommen zu decken vermag, ist der Regierungsrat für einen zweispurigen Tunnel. Dieser Tunnel könnte auf vier Spuren erweitert werden, wenn er einmal zu knapp bemessen wäre. Für einen zweispurigen Tunnel sprechen auch die Kosten von rund Fr. 600 - 700 Mio. Ein vierspuriger Tunnel würde demgegenüber rund Fr. 1.7 Mrd. kosten. Da beim Bund die Finanzmittel knapp sind und für den Bund andere Vorhaben eine grössere Priorität haben, ist es unwahrscheinlich, dass der Bund in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten einen vierspurigen Tunnel bauen würde. Aus diesem Grund ist ein zweispuriger Tunnel zu favorisieren.

Ein weiterer Diskussionspunkt war, warum der Kanton überhaupt diese Richtplananpassung vornimmt, nachdem der Bund für die Planung des Autobahnnetzes zuständig ist. Nach der Auffassung des Baudirektors kann mit dieser Richtplananpassung sichergestellt werden, dass der Bund nicht über die Köpfe der Kantone Zug und Zürich hinweg plant und irgendeine Verbindung baut, wo sie die Kantone Zug und Zürich gar nicht haben wollen. Diese Richtplananpassung ist mit der Planung im Kanton Zürich abgestimmt.

Ein Diskussionsthema war auch die geplante Abklassierung der Sihltalstrasse, welche allerdings keinen direkten Zusammenhang mit dem Hirzeltunnel hat. Es wurde uns bestätigt, dass die Sihltalstrasse im Kanton Zürich auch weiterhin befahrbar sein wird, auch wenn diese Strasse einmal abklassiert wird. Die Hauptstrasse durch Sihlbrugg wird nach dem Bau der Hirzelverbindung zurückgebaut, um noch als Erschliessungsstrasse für die dortige Arbeitszone sowie den ÖV-Verkehr zu dienen.

## V 2.2

Der Antrag auf Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung, dass ein neuer Hirzeltunnel nur mehr Verkehr anziehen werde, wurde in der Kommission abgelehnt.

Die Anpassung in V 2.2 wird von der Raumplanungskommission mit 11:1 Stimme gutgeheissen.

## V 2.3, V 2.5 und V 3

Diese Anpassungen werden von der Raumplanungskommission mit 11:1 Stimme angenommen.

## Richtplankarte zu V 2 Nationalstrassennetz Hirzelverbindung, neu

Die neue Richtplankarte zu V 2 wird von der Raumplanungskommission mit 11:1 Stimme angenommen.

# 2.3 Anpassungen im Kapitel V 9 Ergänzungen Radstreckennetz

Die neuen Radverbindungen Ägeristrasse bis Talacher und Verbindung Bahnhofstrasse bis Dorfbachweg via Goldermatten und Kirchmattstrasse werden von der Raumplanungskommission einstimmig angenommen.

## 2.4 Anpassungen im Kapitel V 10 Ergänzungen Wanderwegnetz

Die Anpassungen / Ergänzungen beim Wanderwegnetz waren mit einer Ausnahme unbestritten. Der kantonale Wanderweg im Gebiet Choller soll nicht unattraktiv entlang von Eisenbahnstrecken und Strassen geführt werden. Ein Antrag, dass der kantonale Wanderweg in diesem

2014.3 - 13809 Seite 5/6

Gebiet entlang dem Seeufer und durch das kantonale Naturschutzgebiet zu führen sei, wurde damit begründet, dass das Wanderwegnetz womöglich durch landschaftlich attraktive Gebiete zu führen sei.

Dieser Antrag wurde von der Raumplanungskommission <u>einstimmig</u> angenommen. Die Wanderwegverbindung im Gebiet Choller ändert damit wie folgt:

## Richtplankarte alt:



#### Richtplankarte neu:



Die übrigen Anpassungen / Ergänzungen beim Wanderwegnetz gemäss Vorschlag des Regierungsrates werden von der Raumplanungskommission einstimmig angenommen.

## 2.5 Anpassungen im Kapitel V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

# V 12.2

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass der Zimmerberg-Basistunnel in die erste Priorität aufzunehmen sei. Der Kantonsplaner teilte uns in diesem Zusammenhang mit, dass ein Baubeginn des Zimmerberg-Basistunnels bis 2024 schon sehr optimistisch sei. Aufgrund des momentanen Planungsstandes würde dieses Vorhaben eher in die dritte Priorität gehören. Der zuvor erwähnte Antrag wurde von der Raumplanungskommission mit 1:9 Stimmen abgelehnt.

Die Vorhaben mit der Priorität 1 neu: Baubeginn bis 2018 werden von der Raumplanungskommission einstimmig angenommen.

Die Vorhaben mit der Priorität 2 neu: Baubeginn bis 2024 werden von der Raumplanungskommission mit 9:1 Stimme angenommen.

Die Vorhaben mit der Priorität 3: Baubeginn langfristig nach 2024 werden von der Raumplanungskommission mit 9:1 Stimme angenommen.

2.6 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion; Zufahrt zum Hirzeltunnel; neue kantonale Radstrecken und Wanderwege, neue Prioritäten bei Verkehrsvorhaben) Vorlage Nr. 1014.2 - 13677.

## Titel und Ingress

Titel und Ingress werden von der Raumplanungskommission kommentarlos genehmigt.

Seite 6/6 2014.3 - 13809

# § 1

Diese Bestimmung umfasst insgesamt 5 Richtplananpassungen. Da einzelne Anpassungen umstritten waren, wurde über jede einzelne Anpassung abgestimmt. Den Anpassungen in Bst. c) und d) stimmt die Kommission einstimmig zu und die Anpassungen in den Bst. a), b) und e) werden von der Raumplanungskommission grossmehrheitlich angenommen.

§ 2

Diese Bestimmung wird von der Raumplanungskommission stillschweigend genehmigt.

In der <u>Schlussabstimmung</u> wird der Kantonsratsbeschluss Nr. 1214.2 von der Raumplanungskommission mit 9:1 Stimme und ohne Enthaltungen genehmigt.

## 2.7 Parlamentarische Vorstösse

Motion der SVP vom 14. März 2007, Aufnahme Hirzeltunnel in den Richtplan

Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht die Abschreibung dieser Motion. Der Antrag der Regierung wird von der Raumplanungskommission einstimmig unterstützt.

Motion Werner Villiger und Rudolf Balsiger vom 19. Juli 2007, Änderung der Prioritätenliste in Bezug auf den Stadttunnel Zug

Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht die Abschreibung dieser Motion. Die Raumplanungskommission stimmt diesem Antrag des Regierungsrates ebenfalls einstimmig zu.

## 3. Antrag

Die Raumplanungskommission beantragt Ihnen,

- 1. auf die Vorlage Nr. 2014.2 13677 einzutreten und dieser mit der in Ziff. 2 beantragten Anpassung beim Wanderwegnetz zuzustimmen;
- 2. der von der Raumplanungskommission beschlossenen Anpassung beim Wanderwegnetz und der entsprechenden Richtplankarte im Gebiet Choller, Zug, zuzustimmen;
- die Motion der SVP-Fraktion betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Hirzelstrassentunnel) vom 14. März 2007 (Vorlage Nr. 1521.1 12333) als erledigt abzuschreiben:
- 4. die Motion von Werner Villiger und Rudolf Balsiger betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Änderung der Prioritätenliste in Bezug auf den Stadttunnel in Zug) vom 19. Juli 2007 (Vorlage Nr. 1564.1 12445) als erledigt abzuschreiben.

Oberägeri, 8. April 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Raumplanungskommission

Die Präsidentin: Barbara Strub